

Aus dem WSI-Tarifarchiv (25.7.2006):

Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West, Berlin-West

Tarifvertrag zur Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Textilindustrie und der Bekleidungsindustrie nach Ziffer 4 des Textil-Bekleidungs-Bündnisses für Beschäftigung und Ausbildung 1997 (Bündnis 97) vom 17.1.97

§ 2 Zweck

Zweck dieses Tarifvertrages ist die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Die in der Anlage aufgeführten, für die Förderung geeigneten Maßnahmen sind Richtbeispiele.

§ 3 Paritätische Kommission

1. Die Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, (GTB), der Arbeitgeberkreis Gesamtextil (AGK) und die Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie (BVA) bilden eine paritätische Kommission, bestehend aus je 2 Vertretern von AGK und BVA und 4 Vertretern der GTB. Sie können für ihre ordentlichen Vertreter eine gleiche Zahl von Stellvertretern benennen, die teilnehmen können, aber nur im Falle der Verhinderung von ordentlichen Vertretern an deren Stelle stimmberechtigt sind.

...

4. Der paritätischen Kommission obliegt die Festlegung von Förderbedingungen, die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen, die Entscheidung über die Zuschußzahlungen sowie auf Antrag einer der Vertragsschließenden auch die Auswahl der zu fördernden Personen. Die vorgenannten Entscheidungen der paritätischen Kommission setzen Übereinstimmung zwischen den Mitgliedern der paritätischen Kommission voraus. Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Die paritätische Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Die paritätische Kommission ist an das Bündnis 97 und weitere Festlegungen der GTB, des AGK und der BVA gebunden.

§ 4 Bildungsbeitrag

1. Der Arbeitgeber hat zur Förderung der Aus-, fort- und Weiterbildung einen Bildungsbeitrag abzuführen.

Dieser beträgt im Jahre 1997 DM 7,50 im Jahre 1998 DM 10,00.

2. Der Bildungsbeitrag ist für jeden Arbeitnehmer und Auszubildenden abzuführen, dem in den Jahren 1997 und/oder 1998 ein zusätzliches tarifliches Urlaubsgeld gezahlt wird und der am 30.6. des jeweiligen Jahres dem Betrieb angehört.

...

§ 5 Förderung

1. Vorrangig gefördert werden sollen Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer bis zu einer Woche.

2. Förderungswürdig sind die Kosten der Bildungsmaßnahme. Reisekosten sowie Kosten für Verpflegung und erforderliche auswärtige Unterbringung sind im Rahmen der steuerlichen Grundsätze ebenfalls förderungswürdig.

Die paritätische Kommission kann Ausnahmen hiervon beschließen, soweit dies angemessen erscheint.

Ausgenommen von der Förderung sind Lohn- und Gehaltersatzleistungen und Ausbildungsvergütungen.

3. Vorschlagberechtigt sind die GTB, der AGK und die BVA. Das Vorschlagsrecht für die Förderung steht je zur Hälfte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite zu (Ziffer 4 Buchstabe c des Bündnisses 97).

4. Soweit eine Förderung aus öffentlichen Mitteln möglich ist, muß diese vorrangig in Anspruch genommen werden.

5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 6 Freistellung

1. Soweit eine nach § 5 geförderte Bildungsmaßnahme eine Freistellung von der Arbeit erfordert, erfolgt diese bis zu einer Woche im Kalenderjahr ohne Verdienstminderung. Der Antragsteller hat vorher die Zustimmung des Arbeitgebers einzuholen. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so sind für den Bereich der Textilindustrie die jeweils zuständigen Landes- bzw. Arbeitgeberverbände und Bezirksleitungen einzuschalten. Für den Bereich der Bekleidungsindustrie sind in diesem Fall die BVA und die GTB einzuschalten; diese können die Aufgabe auf die zuständigen Landes- und Arbeitgeberverbände und Bezirksleitungen delegieren.

2. Unabhängig von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Freistellung ablehnen, soweit er bereits 2 % der Arbeitnehmer seines Betriebes in dem Kalenderjahr nach dieser Regelung freigestellt hat.

3. Soweit der Arbeitnehmer einen Freistellungsanspruch aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift, z. B. aufgrund eines Bildungsurlaubsgesetzes, hat, ist diese für die Freistellung vorrangig maßgebend.

Anlage zum Tarifvertrag zur Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Textilindustrie und der Bekleidungsindustrie vom 17.1.97

Themenstellungen von zur Förderung geeigneten Maßnahmen (Richtbeispiele gemäß § 2)

1. Neue Technologien
2. Neue Formen der Arbeitsorganisation
3. Qualitätsmanagement
4. Umweltschutz, Umweltrecht und Energie
5. Personalwesen, Personalentwicklung und -planung
6. Arbeits- und Gesundheitsschutz
7. Ausbildung/Weiterbildung/Fortbildung/Exkursionen
8. Soziale Kompetenzen

9. Europäisierung - Globalisierung
10. Fertigung und Produktion
11. Meß- und Prüftechnik
12. Gestaltung und Design
13. Logistik
14. Betriebliche Organisation
15. Datenverarbeitung/Informatik/Prozeßleitsysteme
16. Informations- und Kommunikationstechnologie
17. Betriebswirtschaft
18. Betriebswirtschaft für Nichtkaufleute
19. Technik für Kaufleute
20. Rechts- und Steuerfragen

Die oben genannten Themen sind Richtbeispiele, die die Zielrichtung der zu fördernden Maßnahmen vorgeben, ohne abschließend zu sein. Nicht gefördert werden können dagegen Freizeitgestaltungen und ähnliches sowie Themen der allgemeinen Bildung, soweit sie nicht im sachlichen Zusammenhang mit einer Maßnahme gemäß den oben genannten Richtbeispielen stehen.